

Finanzordnung SG Fichtenwalde 1965 e.V.

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwarteten und erzielten Erträgen des laufenden Jahres stehen.
2. Für den Verein gilt das Kostendeckungsprinzip.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen Verein und Sportgruppen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
4. Als finanzielle Mittel stehen dem Verein grundsätzlich nur die zu erwartenden Mitgliedsbeiträge zur Verfügung. Über die Verwendung von Einnahmen, deren Zugang nicht eindeutig gesichert ist (Spenden, Fördermittel, Zuschüsse etc.) ist vom Vorstand gesondert zu beschließen.

§ 2 Finanzplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Finanzplan der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
2. Die Finanzplanentwürfe der Sportgruppen sind bis zum 31.10. für das Folgejahr beim Kassenwart einzureichen.
3. Der Finanzplanentwurf des Vereins wird im erweiterten Vorstand bis Ende November des laufenden Jahres beraten.
4. Vom Vorstand werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Finanzplan aufgeführt:
 - 4.1. Sportstätten- Benutzergebühren für Training und Pflichtbetrieb
 - 4.2. Beiträge an die Dachverbände des Vereins
 - 4.3. Versicherungen und Steuern
 - 4.4. Kosten des Jugendausschusses
 - 4.5. Aufwandsentschädigungen für die Übungsleiter / Sportgruppenleiter und ehrenamtlich im Verein Tätige
 - 4.6. Aufwendungen für Ehrungen
 - 4.7. Kosten der Geschäftsstelle
 - 4.8. Betriebs-und Energiekosten
 - 4.9. Jahresabschlussveranstaltungen
 - 4.10. Pauschale Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder

5. Von den Sportgruppen werden folgende Aufgaben übernommen und müssen im Finanzplan enthalten sein:

- 5.1. Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
- 5.2. Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten
- 5.3. Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
- 5.4. Startgebühren und Wettkampfgebühren
- 5.5. Straf gelder
- 5.6. Fahrgeldentschädigungen
- 5.7. Kosten für die Aus- und Weiterbildung
- 5.8. Reisekosten zur Teilnahme an Lehrgängen und Tagungen
- 5.9. Pokale, Preise und Urkunden
- 5.10. Trainingslager, Ausflüge und Ähnliches

6. Das Ergebnis der Beratung des erweiterten Vorstandes wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt. Durch die Mitgliederversammlung bestätigte Mittel kann der Übungsleiter nach dem 31.03. eines jeden Jahres bis zu einem Wert von 200,00 EUR bestelle. Anschaffungen über einen Wert von 200,00 EUR sind mit dem Technischen Leiter abzustimmen. Jeder Übungs- und Sportgruppenleiter hat den Auftrag, das kostengünstigste Angebot bei gleicher Qualität zu bestelle.

7. Im laufenden Geschäftsjahr vorgetragene schriftliche Wünsche außerhalb des Finanzplanes werden zeitnah im Vorstand behandelt. Ausnahmen bilden Reparaturen u.ä..

§ 3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und der Sportgruppen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. §16 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßige Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse und das Vereinsgirokonto abgewickelt.
2. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und das Vereinsgirokonto.

3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Sportgruppen werden sportgruppenweise verbucht.
4. Zahlungen bzw. Überweisungen werden vom Kassenwart geleistet, wenn sie nach §6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Finanzplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Kassenwart und die Übungsleiter sind für die Einhaltung des Finanzplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

§ 5 Erhebungen und Verwendung der Finanzmittel

1. Der Finanzbedarf des Vorstandes (vgl. §2 Nr.4) wird aus den Einnahmen gedeckt.
2. Die Sportgruppen sind aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt, eigene Werbeverträge abzuschließen. Erlöse aus den Werbeverträgen kommen der jeweiligen Sportgruppe zu gute.
3. Die Finanzmittel sind gem. § 2 dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird vorwiegend bargeldlos abgewickelt. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zeitnah über das Kassen- und Bankbuch abzuwickeln.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung bzw. Auszahlung eines Rechnungsbetrages durch den Kassenwart müssen 2 Personen des Vorstandes die sachliche Richtigkeit der Ausgabe durch ihre Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassenwart rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauszahlungen bis zum letzten Sprechtag der SG Fichtenwalde1965 e.V. des laufenden Jahres beim Kassenwart abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist dem Kassenwart gestattet, nach Zustimmung durch den Vorstand, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 10 Tage nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Alle Entscheidungen, die den Verein finanziell verpflichten, sollen sich im Rahmen des genehmigten Finanzplanes bewegen. Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall der Finanzplan im Rahmen der Überschüsse überschritten werden darf, trifft der Vorstand.

§ 8 Inventur

1. Eine zentrale Erfassung aller Sportgeräte durch den Vorstand, einschließlich deren Inventarisierung erfolgt nicht.

2. Die Erfassung des Inventars erfolgt dezentral innerhalb der Sportgruppen. Dazu ist ein jeweiliges Inventarverzeichnis durch die Sportgruppenleiter zu führen. Hierin sind alle Gegenstände aufzuführen, die nicht für den Verbrauch bestimmt sind (Verbrauchsmaterialien). Das Inventarverzeichnis sollte folgende Punkte enthalten:

Bezeichnung des Gerätes; Anschaffungsdatum; Anschaffungspreis; Aufbewahrungsort.

3. Unbrauchbares Gerät bzw. Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös des Gerätes bzw. Inventars muss dem Verein unter Vorlage eines Beleges zugeführt werden. Über verschenkte, ausgesonderte oder verschrotte Gegenstände ist ein Beleg mit einer kurzen Begründung vorzulegen.

4. Sämtliche, in den Sportgruppen vorhandenen Werte (Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleich, ob diese erworben wurden oder durch Schenkung dem Verein zu fielen.

§ 9 Zuschüsse

1. Zweckgebundene Zuschüsse der Kommunen und anderer öffentlicher wie private Stellen sind bestimmungsgemäß zu verwenden.

2. Über nicht zweck- oder sportgruppengebundene Zuschüsse der Kommunen und anderer öffentlicher wie privater Stellen entscheidet der Vorstand.

3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 10 Kosten

1. Die SG Fichtenwalde übernimmt für die Aus- und Weiterbildung die Kurs- bzw. Lehrgangsgebühren nach Unterzeichnung eines Lehrgangsvertrages. Die Art und Höhe der Zuwendungen richten sich nach den Festlegungen des Lehrgangsvertrages.

2. Telefonkosten des Vorstandes und der Übungsleiter/ Sportgruppenleiter werden entsprechend dem Vordruck – Abrechnung Telefonkosten – erstattet.
3. Fahrtkosten für die SG Fichtenwalde 1965 e.V. mit dem privaten PKW werden mit insgesamt 0,20 € pro gefahrenen Kilometer vergütet. Für die Abrechnung ist der Vordruck „Abrechnung Fahrtkosten PKW“ zu verwenden.
4. Alle für den Verein ehrenamtlich tätigen Übungsleiter, mit und ohne Trainerlizenz erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach den im Finanzplan zur Verfügung gestellten Mitteln und den Zuschüssen des Landessportbundes (LSB) und des Kreissportbundes Potsdam- Mittelmark (KSB). Die Auswertung über die Aktivitäten der Übungsleiter sowie der ehrenamtlich tätigen Sportfreunde mit Trainerfunktionen und die damit verbundenen Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.
5. Bezug nehmend auf § 10 (1) der Satzung der SG Fichtenwalde 1965 e.V. und § 2 (4.10) dieser Finanzordnung erhalten die einzelnen Vorstandsmitglieder eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung wird für die jeweilige Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie kann sowohl für alle Vorstandsmitglieder in gleicher Höhe, als auch funktionsbedingt in unterschiedlicher Höhe gewährt werden.
5. Zu Ehrungen von Sportfreunden (runde Geburtstage, besondere Leistungen für den Sportverein) kann ein Präsent in Höhe von 30,00 € und ein Blumenstrauß überreicht werden. Als runde Geburtstage gelten Jubiläen ab 70; 75; 80....
6. Zur Förderung der Gemeinschaft stehen ab April des laufenden Jahres pro Mitglied, das seinen Beitrag gezahlt hat, 10,00 € für eine gemeinsame Veranstaltung der Sportgruppe zur Verfügung.

§ 11 In – Kraft – Treten

Diese Finanzordnung tritt durch Beschluss des erweiterten Vorstand am 01.01.21 in Kraft.